



Informationen betreffend die Einfuhr von Fasswein mit „appellation contrôlée“ aus Frankreich

Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich legt ein Spezialkontingent zugunsten von Privatpersonen, Hoteliers und Restaurateuren fest, die direkt in Frankreich **Weine mit geschützter Herkunftsbezeichnung in Fässern** (vins d'appellation contrôlée) für ihren eigenen Bedarf oder für den Ausschank im eigenen Betrieb kaufen. Die Einfuhr von Kurantwein oder Wein mit einfacher Herkunftsbezeichnung wird dagegen nicht bewilligt.

Gemäss dem französisch/schweizerischen Protokoll vom 11. Juni 1965 ([SR 0.946.293.492.1](#)) betreffend die Verwaltung dieses Kontingents ist das Einfuhrgesuch vom französischen Lieferanten, der im Sinne der französischen Gesetzgebung als Produzent oder Händler anerkannt sein muss, **auf amtlichem schweizerischem Formular auszufertigen** und der Fédération des Négociants Eleveurs de Grande Bourgogne (FNEB), 7, place Carnot, F-21200 Beaune zum Visum einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:

- eine Bestätigung vom schweizerischen Käufer unterschrieben und von der Person bestätigt, die die Bestellung aufgenommen hat;
- eine provisorische Rechnung mit ungefährender Mengenangabe.

Die Ausfertigung eines Gesuches für Bestellungen verschiedener Empfänger ist nicht gestattet. Sofern mehrere Empfänger an einer Weinsendung beteiligt sind, muss der französische Lieferant für jeden einzelnen ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen für die für ihn bestimmte Menge einreichen.

Die vorgenannte „Fédération“ wird das Einfuhrgesuch visieren und es dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Ausfertigung der Einfuhrbewilligung im Rahmen des verfügbaren Kontingents¹ übermitteln. Diese wird darauf dem Bewilligungsempfänger gegen Nachnahme durch die Französische Handelskammer für die Schweiz in Genf zugestellt, die den schweizerischen Behörden gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1997 über die Kontrolle des Handels mit Wein verantwortlich ist.

Anlässlich der Spedition der Ware stellt der Exporteur die endgültige Rechnung im Doppel aus: das **Original geht direkt an den Kunden**. Der Lieferant bescheinigt die Übereinstimmung zwischen Originalfaktur und Doppel; dieses übermittelt er der französischen Handelskammer, welche den Beleg mit der provisorischen Faktur vergleicht.

Bei der Einfuhr des Weines sind dem schweizerischen Eingangszollamt auch der Abschnitt des „**Aquit-à-caution 2 AA vert**“, welcher die „Régie des contributions indirectes“ dem französischen Exporteur aushändigt, und/oder die verschiedenen „**Acquits-à-caution**“ (Zollbegleitdokumente), die „**facture acquit-à-caution**“ sowie das **amtliche Begleitdokument** vorzulegen.

Wir überlassen es Ihnen, gegebenenfalls durch Ihren französischen Lieferanten ein entsprechendes Einfuhrgesuch vorbereiten zu lassen und bitten Sie zu beachten, dass mit einer Frist von 2-3 Monaten bis zum Erhalt der beantragten Einfuhrbewilligung zu rechnen ist.

¹ Weinverordnung vom 14. November 2007; [SR 916.140](#). Art. 45 «contingent particulier»; 10 000 hl / Jahr